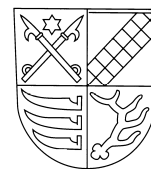


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-3* **2. Änderung zur Abfallentsorgungssatzung-**
- II.) *Seiten 3-4* **2. Änderung zur Abfallgebührensatzung**
- III.) *Seite 4* **2. Änderung zur Benutzungsgebührensatzung**
- IV.) *Seiten 5-6* **Beschlüsse des Kreistages vom 03.12.2014**
- 1) *Seite 5* Wahlprüfungsentscheidung zur Kommunalwahl 2014
- 2) *Seite 5* Antrag des Trägers „Freie Schule Woltersdorf e.V.“ zur Aufnahme in den Kitabedarfsplan
- 3) *Seite 5* Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung – Fortschreibung 2014-2018
- 4) *Seite 5* Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2011
- 5) *Seite 5* Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2011
- 6) *Seite 5* Baubeschluss zur Gestaltung der Außenanlagen am Albert-Schweitzer-Gymnasium
- 7) *Seite 5* ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2015 des Landkreises Oder-Spree
- 8) *Seite 5* Rückzahlung des Restbetrages eines Investitionsdarlehens
- 9) *Seite 5* Benennung eines Mitgliedes für die Zweckverbandsversammlung Sparkasse Oder-Spree
- 10) *Seiten 5-6* Benennung der Stellvertreter für die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree
- 11) *Seite 6* Wahl von Stellvertreter für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- 12) *Seite 6* Benennung eines Mitgliedes im Örtlichen Beirat gemäß § 18 d SGB II
- 13) *Seite 6* Veränderungen in den Ausschüssen

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

- I.) *Seiten 7-14* **Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 15-19* **Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
- 1.) *Seiten 15-16* Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 07.12.2014
- 2.) *Seiten 16-17* 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und –
behandlung - Gebührensatzung -
- 3.) *Seiten 17-18* 4. Änderungssatzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes
– Abwassersatzung Industriegebiet -
- 4.) *Seiten 18-19* Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015

A.) Bekanntmachungen des Landkreises

I.) **2. Änderung zur Abfallentsorgungssatzung**

2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 03.12.2014

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am **03.12.2014** aufgrund des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung die folgende **2. Änderungssatzung** zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Absatz 2 wird im ersten Satz das Wort „können“ gestrichen: „Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen, sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen (Anschlusszwang).“
2. Im dritten Satz im § 5 Absatz 8 wird der Verweis von Absatz 10 auf Absatz 9 geändert.
3. Im § 6 Absatz 2 wird im vorletzten Satz die Passage „auf Antrag“ ersetzt durch den Verweis „nach § 8 (3).“
4. Der vierte Satz im § 7 Absatz 1 wird vollständig ersetzt durch „Das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete und Beauftragte des KWU-Entsorgung zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen ist gemäß § 19 KrWG geregelt.“
5. Der § 16 Absatz 2 wird ergänzt durch „Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen sowie aus“.
6. § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten sind an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an das KWU-Entsorgung erfolgen muss“.
7. Die Regelung im § 18 Absatz 4 wird durch

den Nachtrag „aus Haushalten“ eingeschränkt. Dafür wird der § 18 für die anderen Herkunftsbereiche als Haushalte um den neuen Absatz 5 ergänzt, der wie folgt lautet: „Gasentladungslampen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten können an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung angeliefert werden, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an das KWU-Entsorgung erfolgen muss.“

Ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung der Anlieferung. In diesem Fall ist die Anlieferung nur auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei möglich. Ohne vorherige Anmeldung ist das KWU-Entsorgung berechtigt, die Annahme zu verweigern. Die Regelungen gemäß Nr. 1 der Anlage I zur Abfallentsorgungssatzung sind zu beachten“.

8. Der § 19 Absatz 2 bekommt folgende Fassung: „Gefährliche Abfälle aus Haushalten sind beim Schadstoffmobil oder bei der stationären Schadstoffannahme auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abzugeben, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht“.
9. Im § 27 werden die Entsorgungsmodalitäten präzisiert und ergänzt durch „und fest verschlossen“ und „bei mindestens 10 Abfallsäcken“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Beeskow, den 05.12.2014

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 04.12.2014

M. Zalenga
Landrat

**Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz**

**Zustimmungserfordernis zur 2. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Oder-Spree
Beschluss des Kreistages vom 3.12.2014**

für die am 3.12.2014 vom Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschlossene 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung teile ich Ihnen mit, dass diese keiner erneuten Zustimmung durch die zuständige Behörde bedarf.

Von den Änderungen sind keine Inhalte des § 4 der Abfallentsorgungssatzung vom 28.11.2012 betroffen. Deshalb ist eine erneute Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen gem. § 20 Abs. 2, Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG1) nicht erforderlich.

II.) 2. Änderung zur Abfallgebührensatzung

**2. Änderungssatzung
zur Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung
- Abfallgebührensatzung -
vom 03.12.2014**

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 03.12.2014 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - die folgende 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Abfallgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Absatz 2 werden unter Buchstabe a) Sätze 2 und 3 ergänzt durch den Zusatz „- und Gartengrundstücke.“
2. Die Bezeichnung des § 8 wird geändert in „Erlass/Reduzierung der Gebühren.“
3. Der § 8 Absatz 1 erhält im ersten Satz folgende neue Fassung: „Die Festgebühr nach § 5 Absatz 1 kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen für die Personen teilweise oder ganz erlassen werden, die nachweislich länger als sechs aufeinander folgende Monate im Kalenderjahr aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder wegen Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes dauerhaft von ihrem Wohnsitz abwesend sind.“ Der zweite Satz im Absatz 1 wird durch die Passage „nach § 23 VwVfG“ ergänzt.
4. Der § 8 Absatz 3 wird mit der Formulierung „des Gebührenpflichtigen“ ergänzt. In diesem Absatz wird das Wort „Mindestentleerungen“ durch „die Anzahl der Mindestleerungen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Beeskow, den 04.12.2014

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 04.12.2014

M. Zalenga
Landrat

III.) 2. Änderung zur Benutzungsgebührensatzung

2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 03.12.2014

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 03.12.2014 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – die folgende 2. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Benutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten bis max. 1m³. Die Annahme erfolgt kostenfrei. Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht für Kunststoffgegenstände aus dem Sperrmüll nach § 16 Absatz 8 der Abfallentsorgungssatzung, Papier, Pappen und Kartonagen, Textilien sowie Metallen. Die Annahme erfolgt kostenfrei“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Beeskow, den 04.12.2014

M. Zalenga
Landrat

Artikel 3

Die Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Die AVV 160507* Gase in Patronen (Spraydosen) wird ersatzlos gestrichen.
2. Die AVV 200123* für Feuerlöscher wird geändert in 160504*.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 04.12.2014

M. Zalenga
Landrat

IV.) Beschlüsse des Kreistages vom 03.12.2014**1.) Wahlprüfungsentscheidung zur Kommunalwahl 2014**

(Beschluss-Nr. 068/3/2014)

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

2.) Antrag des Trägers „Freie Schule Woltersdorf e.V.“ zur Aufnahme in den Kitabedarfsplan

(Beschluss-Nr. 057/3/2014)

Der Kreistag beschließt die Aufnahme des Hortes der Freien Schule Woltersdorf in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung des Landkreises zum 01.01.2015

3.) Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung – Fortschreibung 2014-2018

(Beschluss-Nr. 056/3/2014)

Der Kreistag beschließt den vorliegenden Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung im Landkreis Oder-Spree – Fortschreibung 2014-2018.

4.) Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2011

(Beschluss-Nr. 062/3/2014)

Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2011

5.) Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2011

(Beschluss-Nr. 063/3/2014)

Der Kreistag beschließt, den Landrat des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2011 zu entlasten.

6.) Baubeschluss zur Gestaltung der Außenanlagen am Albert-Schweitzer-Gymnasium

(Beschluss-Nr. 066/3/2014)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Planung und Gestaltung der Außenanlagen einschließlich Bauwerkstrookenlegung der Häuser 1 und 2 am Albert-Schweitzer-Gymnasium Eisenhüttenstadt

7.) ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2015 des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 067/3/2014)

Der Kreistag beschließt entsprechend des ÖPNV-Gesetzes vom 14.03.2014 in seiner gültigen Fassung und der ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNV-FV) des Landes Brandenburg zuletzt geändert durch die vierte Verordnung zur Änderung der ÖPNV-FV vom 28.8.2014 sowie der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Fahrzeugen des ÖPNV vom 22.2.2005 und dem Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg vom 01.09.2014 für das Jahr 2015 den ÖPNV-Investitionsplan des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2015 und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

8.) Rückzahlung des Restbetrages eines Investitionsdarlehens

(Beschluss-Nr. 064/3/2014)

Der Kreistag erteilt die Zustimmung, den Restbetrag des Investitionsdarlehens in Höhe von 303.689,72 € (Darlehensvertrag Nr. 160012360) aus den liquiden Mitteln des Landkreises Oder-Spree vollständig abzulösen.

9.) Benennung eines Mitgliedes für die Zweckverbandsversammlung Sparkasse Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 069/3/2014)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree bestellt Frau Gabriele Weitzel zum Mitglied in die Zweckverbandsversammlung Sparkasse Oder-Spree und Herrn Dr. Eberhard Sradnick zum Stellvertreter für Herrn Christopher Voss.

10.) Benennung der Stellvertreter für die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree

(Beschluss-Nr. 070/3/2014)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree bestellt folgende stellvertretende Mitglieder für die Zweckverbandsversammlung Abfallbehandlung Nuthe-Spree

Fraktion DIE LINKE:

Frau Gabriele Weitzel zur Stellvertreterin für
Frau Dr. Tanja Jaksch
Herrn Dr. Bernd Stiller zum Stellvertreter für
Frau Monika Huschenbett

Fraktion CDU:

Herrn Rolf Hilke zum Stellvertreter für
Herrn Günter Luhn
Herrn Eberhard Birnack zum Stellvertreter für
Herrn Ralf-Torsten Noack

Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Herr Hermann Diestelkamp wird als sachkundiger
Bürger in den Ausschuss berufen

11.) Wahl von Stellvertreter für die Regionalver-
sammlung der Regionalen Planungsgemein-
schaft Oderland-Spree

(Beschluss-Nr. 071/3/2014)

Die SPD-Fraktion benennt noch zwei Stellvertreter
für die Regionalversammlung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Oderland-Spree:

zum Stellvertreter für Frau Elke Wagener wird Frau
Elisabeth Alter
und zum Stellvertreter für Herrn Jörg Skibba wird
Frau Monika Kilian
gewählt.

12.) Benennung eines Mitgliedes im Örtlichen
Beirat gemäß § 18 d SGB II

(Beschluss-Nr. 072/3/2014)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beruft 1
Kreistagsmitglied in den Beirat für Beschäftigungs-
förderung im Landkreis Oder-Spree

Fraktion SPD: Mathias Papendieck

13.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/3/2014)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt
folgende Veränderungen im

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Herr Dr. Artur Pech, Fraktion DIE LINKE, wird
Ausschussvorsitzender,
Herr Christopher Voss, Fraktion DIE LINKE, wird
als Mitglied berufen
Herr Lutz Simon wird als sachkundiger Bürger
berufen

Jugendhilfeausschuss

Herr Christopher Voss, Fraktion DIE LINKE, wird
aus dem Ausschuss abberufen und Frau Jutta
Bargenda, Fraktion DIE LINKE, wird als Mitglied
in den Ausschuss berufen.

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

I.) Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark

Gemäß §§ 42 Abs. 2, 4; 31 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 - GKGBbg- (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit, GVBl. I Nr. 32, Seite 2) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2014 beschlossene Verbandssatzung (Beschluss: 40/14) nachfolgend bekannt:

Beeskow, den 05.12.2014

M. Zalenga
Landrat

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Auf Grund der §§ 1 und 2 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am **03.12.2014** folgende Verbandssatzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organe
- § 3 Verbandsversammlung
- § 4 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 5 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Wahlen
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 10 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)
- § 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- § 1 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte
- § 13 Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten
- § 14 Wirtschaftsführung
- § 15 Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite
- § 16 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 17 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 18 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinden nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung bilden nach den §§ 1 und 2 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. V. m. der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.
- (4) Der Sitz des Zweckverbandes ist 15859 Storkow (Mark).
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder:

für den Bereich Wasserversorgung**im Landkreis Oder-Spree**

Gemeinde	Ortsteile	Zahlen der Stimmen in der Verbandsversammlung
Bad Saarow	Bad Saarow, Neu Golm	4
Diensdorf-Radlow		1
Reichenwalde	Dahmsdorf, Kolpin, Reichenwalde	1
Rietz-Neuendorf	Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Glienicke, Herzberg, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf	2
Storkow (Mark)	Alt Stahnsdorf, Bugk, Görzdorf, Groß Eichholz, Groß Schauen, Klein Schauen, Kummersdorf, Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow, Storkow (Mark)	6
Tauche	Lindenberg	1
Wendisch Rietz		1

im Landkreis Dahme-Spreewald

Gemeinde	Ortsteile	Zahlen der Stimmen in der Verbandsversammlung
Heidesee	Blossin, Kolberg, Prieros, Stre- ganz, Wolzig	2

für den Bereich Abwasserbeseitigung**im Landkreis Oder-Spree**

Gemeinde	Ortsteile	Zahlen der Stimmen in der Verbandsversammlung
Bad Saarow	Bad Saarow, Neu Golm	4
Diensdorf-Radlow		1
Reichenwalde	Dahmsdorf, Kolpin, Reichenwalde	1
Rietz-Neuendorf	Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Glienicke, Herzberg, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf	2
Spreenhagen	Lebbin	1
Storkow (Mark)	Alt Stahnsdorf, Görzdorf, Groß Eichholz, Groß Schauen, Klein Schauen, Kummersdorf, Philadel- phia, Rieplos, Schwerin, Selchow, Storkow (Mark), Wochowsee	6
Tauche	Lindenberg	1
Wendisch Rietz		1

im Landkreis Dahme-Spreewald

Gemeinde	Ortsteile	Zahlen der Stimmen in der Verbandsversammlung
Heidesee	Blossin, Kolberg, Prieros, Streganz, Wolzig	2

(6) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Aufgaben

- der Wasserversorgung und
- der Abwasserbeseitigung mit Ausnahme der Niederschlagswasserbeseitigung

zu erfüllen, soweit diese ihm die jeweilige Teilaufgabe übertragen haben. Der Aufgabenumfang für jedes Verbandsmitglied ergibt sich aus § 1 Abs. 5 dieser Satzung. Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Übernahme, Einrichtung, Instandhaltung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Betrieb, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke und der baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen. Der Zweckverband kann außerdem für Dritte Aufgaben im Sinne der Sätze 1 bis 3 erfüllen.

(7) Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, ihm die zum Zeitpunkt ihres Beitritts in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung entschädigungslos zu Eigentum zu übergeben. Grundstücke, die dem Zweckverband zur Aufgabenerfüllung von den Gemeinden oder Dritten unentgeltlich übertragen wurden, sind an diese unentgeltlich zurück zu übertragen, sofern der Zweckverband diese Grundstücke nicht mehr zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt.

(8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband sich der Mitwirkung Dritter bedienen, insbesondere Dienstleistungsunternehmen für die Planung, Finanzierung, den Bau und Betrieb von Anlagen einschalten (sog. Betreibermodell).

(9) Der Zweckverband gibt sich für die Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen für das Verbandsgebiet der Wasserversorgung/der Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung.

(10) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des

Zweckverbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für den Zweckverband. Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedergemeinden, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

(11) Wenn eine Mitgliedsgemeinde ein in ihrem Eigentum stehendes Grundstück verkauft, in dem Wasser- oder Abwasserleitungen des Verbandes liegen, so ist die Mitgliedsgemeinde verpflichtet, diese Leitungen vor einem Verkauf durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu sichern. Nach der Eintragung im Grundbuch steht der Mitgliedsgemeinde für das Leitungsrecht die übliche Entschädigung zu.

(12) Für die Beitreibung seiner Geldforderungen, die öffentlich-rechtlicher Natur sind oder deren Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist, ist der Zweckverband die zuständige Vollstreckungsbehörde.

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin
(Verbandsleitung).

§ 3 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung mit unterschiedlicher Stimmenzahl.

(2) Die Stimmenzahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder

und zwar dergestalt, dass jedem Mitglied einer Gemeinde je angefangene 1.500 Einwohner eine Stimme zukommt. Sofern für ein Mitglied Rechte und Pflichten nur für einzelne Orts- oder Gemeindeteile bestehen, sind für die Ermittlung der Stimmzahlen die Einwohner des Orts- oder Gemeindeteils zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Danach haben die Verbandsmitglieder die in § 1 Abs. 5 genannte Zahl der Stimmen.

- (3) In Angelegenheiten, die allein eine Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung) betreffen, haben nur die Vertreter der Verbandsmitglieder ein Stimmrecht, die diese Teilaufgabe auf den Zweckverband übertragen haben. Keine Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, selbst wenn diese nur eine Teilaufgabe auf den Verband übertragen haben oder nur mit einer Teilaufgabe ausscheiden. Bei Wahlen und Personalangelegenheiten sowie bei Abstimmungen darüber, ob eine Angelegenheit nach Satz 1 vorliegt, hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stimme.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Den Vorsitz der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Sie überwacht die Durchführung der von ihr getroffenen Entscheidungen.

Die Verbandsversammlung kann Aufgaben auf die Verbandsleitung übertragen, soweit eine Übertragung nicht dem Gesetz oder Regelungen der Verbandssatzung widerspricht.

- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft

die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Dabei werden Absen-detag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Einladung wegen Vorliegens einer Dringlichkeit bedarf der Bestätigung durch die Verbandsversammlung. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsleitung fest.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl durch die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder eingebracht wird.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung soll in der nächsten Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheiden.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden anwesenden Stimmen gefasst.
- (2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung bedürfen Änderungen der Regelungen der Verbandssatzung über die Verbandsaufgaben, die Verbandsmitglieder, die

Zahl ihrer Stimmen in der Verbandssatzung und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie die Aufhebung der Verbandssatzung. Die Änderung der Verbandsaufgaben bedarf zudem der Einstimmigkeit der kommunalen Verbandsmitglieder. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird durch Stimmzettel in geheimer Wahl. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, Rechte und Pflichten, Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie Ausschließungsgründe gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) entsprechend.

§ 10 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

- (1) Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig. Sie wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gelten §§ 21 und 23 GKG.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt ihren Stellvertreter aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Im Übrigen gilt § 24 GKG.
- (3) Scheidet die Verbandsleitung aus, so übt ihr Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl der Verbandsleitung aus.
- (4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsleitung ist Dienstvorge-

setzte der Beschäftigten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter der Verbandsleitung.

- (5) Soweit ihr nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandssatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist sie auch zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten. Grundlage bildet der von der Verbandsversammlung bestätigte Stellenplan.
- (6) Der Verbandsleitung werden zur dauernden Erledigung die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit einem Wert bis € 50.000,00 im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes übertragen. Weiterhin ist sie für den Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen sowie der Übernahme von Einrichtungen und Anlagen anderer Versorgungsträger mit einem Wert bis € 10.000,00 zuständig.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsleitung oder ihrem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung bis zu einem Wert von € 5.000,00 unterzeichnet die Verbandsleitung oder ihr Vertreter allein. Erklärungen, die nicht den Formvorschriften des GKG und dieser Satzung entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

Die Vertreter der Verbandsmitglieder, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Verdienstausfall zählt nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte

- (1) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vor-

schriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend.

- (2) In Angelegenheiten, die die Verbandsleitung persönlich betreffen, übernimmt der Stellvertreter der Verbandsleitung die Geschäfte.

§ 13 Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten

- (1) Der Zweckverband kann Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (2) Die Bediensteten des Verbandes müssen die für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötige Eignung besitzen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Änderung der Verbandsaufgabe wird sich der Verband um die Übernahme der Bediensteten des Verbandes bemühen. Ist dies nicht möglich, hat die Verbandsversammlung vor Auflösung bzw. Änderung der Verbandsaufgabe die Übernahme oder sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse gemäß § 33 Abs. 7 GKG durch Beschluss zu gewährleisten.

§ 14 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (3) Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.
- (4) Kredite darf der Zweckverband nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Kredite dürfen nur im Vermögensplan, der Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist, und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

- (5) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage erhoben. Für die Berechnung der allgemeinen Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Sofern eine Gemeinde nur mit einzelnen Orts- oder Gemeindeteilen Verbandsmitglied ist, sind die Einwohner des Orts- oder Gemeindeteils zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Die Ermittlung der allgemeinen Umlage erfolgt getrennt nach den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Der Widerspruch gegen den Umlagebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung. Die erhobene Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Zur Finanzierung von Aufwendungen, die ihrer Art nach nur bei einzelnen Mitgliedern anfallen können oder von diesen verursacht werden, wird eine Sonderumlage bei denjenigen Zweckverbandsmitgliedern erhoben, die von diesen Leistungen und Aufwendungen des Zweckverbandes Vorteile haben.
- (7) Die Eingliederung des WZV Lindenberg gem. § 35 Abs. 3 GKG gilt für die Verbandsmitglieder Gemeinde Tauche mit dem OT Lindenberg und Gemeinde Rietz Neuendorf mit den OT Herzberg und Glienicke als Aufwand i. S. d. Absatzes 6, der nur bei diesen Verbandsmitgliedern anfällt und von diesen verursacht wurde. Die aus der Rechtsnachfolge des Zweckverbandes (WAS) für den WZV Lindenberg dem Zweckverband (WAS) entstehenden Aufwendungen und Kosten werden, soweit sie nicht durch Dritte getragen werden, durch eine Sonderumlage von den Zweckverbandsmitgliedern (WAS) Gemeinde Tauche und Gemeinde Rietz Neuendorf erhoben. Für die Berechnung dieser Sonderumlage wird die Einwohnerzahl der in den beiden betroffenen Verbandsmitgliedern, den Gemeinden Tauche und Rietz Neuendorf, jeweils betroffenen Ortsteilen Lindenberg, Herzberg und Glienicke zur Zahl der Einwohner aller drei Ortsteile insgesamt ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum Tage der Wirksamkeit der Eingliederung des WZV Lindenberg gem. § 35 Abs. 3 GKG in den Zweckverband (WAS). Der Wider-

spruch gegen den Umlagebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung. Die erhobene Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite

- (1) Der Zweckverband hat für jedes Wirtschaftsjahr (Haushaltsjahr) einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Finanzwirtschaft des Zweckverbandes; er muss alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
- (4) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Wirtschaftsplan besteht aus den Festsetzungen, dem Erfolgsplan und dem Finanzplan; für ihn und seine Teile gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigV) des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann eine Schiedsvereinbarung zwischen den Beteiligten abgeschlossen werden.

§ 17 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes kann nur für beide Aufgabenbereiche, also nur bei Übertragung der Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband, ein-

heitlich erfolgen. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen auf den Zweckverband entschädigungslos zu Eigentum für den Aufgabenbereich nach § 1 zu übertragen, der durch die Beitrittserklärung auf den Zweckverband übergegangen ist. Der Zweckverband soll als Rechtsnachfolger in alle Verträge eintreten, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten geschlossen hat, soweit der Vertragsinhalt von der Satzung des Verbandes umfasst wird und dem Zweck der Solidargemeinschaft des Verbandes dienlich ist. Ist der Beitritt zum Zweckverband rechtsverbindlich bewirkt, so ist das Mitglied verpflichtet, auch die dinglichen Nutzungsrechte an Grundstücken auf den Zweckverband für den übertragenen Aufgabenbereich zu übertragen.

- (2) Der Austritt muss unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses gegenüber der Verbandsleitung schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Ausscheidens muss dem Zweckverband mindestens 12 Monate vor dem beabsichtigten Ausscheidetermin zugegangen sein. Soweit notwendig, schließen der Verband und das ausscheidende Verbandsmitglied eine finanzielle Auseinandersetzungsvereinbarung.

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

- (1) Abwickler ist die Verbandsleitung, soweit nicht im Auflösungsvertrag zur Beendigung der Zusammenarbeit die Bestellung eines anderen Abwicklers vorgesehen ist. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten des Abwicklers und seiner Befugnis, den Zweckverband zu vertreten, finden die Vorschriften des § 33 GKG Anwendung.
- (2) Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen wird unter den Verbandsmitgliedern wie folgt verteilt:

Das dem Zweckverband übergebene Anlagevermögen gemäß § 1 Abs. 7 dieser Satzung wird zum Restbuchwert dem jeweiligen Verbandsmitglied zurückgegeben. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote gemäß § 14 Abs. 5 verteilt.

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Verbandsleitung.
- (2) Aufgrund des § 12 GKG in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV -) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S.46, 48) gibt der Zweckverband ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
- (3) Die Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald. Auf die Bekanntmachung und – sofern vorhanden - die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums der Genehmigung im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ hinzuweisen.
- (4) Die übrigen Satzungen des Zweckverbandes sowie der Fäkalienabfuhrplan werden im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee- Storkow/ Mark“ bekannt gemacht.
- (5) Einladungen zu Sitzungen der Versammlung und sonstige Veröffentlichungen erscheinen:
in den Regionalausgaben der Märkischen Oderzeitung:
Oder-Spree-Journal und
Spree-Journal und
in der Regionalausgabe der Märkischen Allgemeinen
Dahme - Kurier.

In den Einladungen sind die Zeit, der Ort und die Tagesordnung anzugeben. Die Bekanntmachung der Einladung erfolgt zehn Tage vor der Versammlung.

- (6) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Fürstenwalder Straße 66 in 15859 Storkow (Mark), zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Sie wird von der Verbandsleitung angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 04.12.2014

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) **Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**

1.) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 07.12.2014

Beschluss 2/47 der 47. Sitzung der Verbandsversammlung vom 08.12.2014

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Wirtschaftsjahr 2015 betragen für den Betriebszweig Abwasser die Gebühren gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 2.1):

- Zentrale Entsorgung

Mengengebühr:	2,40 EUR/m ³
Grundgebühr:	8,00 EUR je Wohneinheit und Monat

Die Ermittlung der Anzahl der WE für Gewerbe erfolgt nach der Gleichung:

$$\frac{\text{Wassermenge m}^3/\text{Jahr} \times 0,30 \text{ kg/m}^3 \text{ BSB}_5}{50 \text{ kg BSB}_5/\text{WE}/\text{Jahr}} = \text{Anzahl WE}$$

- Dezentrale Entsorgung abflussloser Sammelgruben

Mengengebühr:	5,34 EUR/m ³ Trinkwasserbezug
---------------	--
- Dezentrale Entsorgung Kleinkläranlagen

abgefahrener Schlamm:	6,85 EUR/m ³
An- und Abfuhrpauschale:	77,00 EUR
- Regenwassergebühr

Trennsystem:	0,79 EUR/m ³
Mischsystem:	2,40 EUR/m ³

H. Wiechmann
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

Beschluss 3/47 der 47. Sitzung der Verbandsversammlung vom 08.12.2014

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Wirtschaftsjahr 2015 betragen für den Betriebszweig Industriegebiet die Gebühren gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 2.1) 1,48 Euro/m³.

H. Wiechmann
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

Beschluss 4/47 der 47. Sitzung der Verbandsversammlung vom 08.12.2014

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 für den TAZV Oderaue wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 4.1).
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen in den einzelnen Betriebszweigen sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2015 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

H. Wiechmann
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

Beschluss 6/47 der 47. Sitzung der Verbandsversammlung vom 08.12.2014

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung Abwasser wird gemäß Anlage 6.1 beschlossen.

H. Wiechmann
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

Beschluss 7/47 der 47. Sitzung der Verbandsversammlung vom 08.12.2014

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue wird gemäß Anlage 7.1 beschlossen.

H. Wiechmann
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

- 2.) 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung - Gebührensatzung -

**2. Änderungssatzung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes
Oderaue
- Gebührensatzung (GSAw) -**

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, [Nr. 32]) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 08.12.2014 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue – Gebührensatzung (GSAw) – vom 17.09.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 10, vom 02.10.2012, S. 35), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 10.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 13, vom 20.12.2012, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 (Gebührensätze) wird in Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Mengengebühr Schmutzwasser beträgt:

vom 01.01.2005 bis 31.12.2008	2,93 €/m ³
vom 01.01.2009 bis 31.12.2010	2,82 €/m ³
vom 01.01.2011 bis 31.12.2012	2,70 €/m ³
vom 01.01.2013 bis 31.12.2014	2,55 €/m ³
ab 01.01.2015	2,40 €/m ³

2. Der § 5 (Gebührensätze) wird in Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Die Regenwassergebühr beträgt:

ab 01.01.2005	0,79 €/m ³ in das Trennsystem
vom 01.01.2005 bis 31.12.2008	2,93 €/m ³ in das Mischsystem
vom 01.01.2009 bis 31.12.2010	2,82 €/m ³ in das Mischsystem
vom 01.01.2011 bis 31.12.2012	2,70 €/m ³ in das Mischsystem
vom 01.01.2013 bis 31.12.2014	2,55 €/m ³ in das Mischsystem
ab 01.01.2014	2,40 €/m ³ in das Mischsystem

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 08.12.2014

(Ort, Datum)

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 08.12.2014 beschlossenen und am 08.12.2014 ausgefertigten 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung AW des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 08.12.2014

Ort, Datum

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

- | | |
|-----|--|
| 3.) | 4. Änderungssatzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes – Abwassersatzung Industriegebiet – |
|-----|--|

4. Änderungssatzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue - Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) -

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, [Nr. 32]), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel

12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, [Nr. 32]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, [Nr. 32]) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGbbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 08.12.2014 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue - Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I)- vom 09.07.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 8 vom 03.08.2007, S. 24), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung Abwassersatzung Industriegebiet vom 10.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 13 vom 20.12.2012, S. 6) wird geändert.

Der § 24 (Gebührenerhebung, Gebührenmaßstab und Gebührensatz) wird in Abs. 8 wie folgt neu gefasst:

8. Die Mengengebühr beträgt

bis 31.12.2014	1,39 €/m ³
ab 01.01.2015	1,48 €/m ³

der nach den Abs. 3 bis 7 zugeführten Abwasser- bzw. Wassermenge.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 08.12.2014

(Ort, Datum)

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 08.12.2014 beschlossenen und am 08.12.2014 ausgefertigten 4. Änderungssatzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese

Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 08.12.2014

Ort, Datum

DS)

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

4.) **Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015**

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue
Am Kanal 5
15890 Eisenhüttenstadt

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2015**

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 08.12.2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1	Es betragen		
1.1	<u>im Erfolgsplan</u>		
	die Erträge		<u>18.710.090 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	4.572.490 €	
	- davon Bereich Abwasser	7.867.650 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	6.269.950 €	
	die Aufwendungen		<u>18.051.750 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	4.420.900 €	
	- davon Bereich Abwasser	7.751.250 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	5.879.600 €	
	der Jahresgewinn		<u>658.340 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	151.590 €	
	- davon Bereich Abwasser	116.400 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	390.350 €	
	der Jahresverlust		<u>0 €</u>
	- davon Bereich Trinkwasser	0 €	
	- davon Bereich Abwasser	0 €	
	- davon Bereich Industriegebiet	0 €	

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit		<u>5.425.340 €</u>
- davon Bereich Trinkwasser	1.675.590 €	
- davon Bereich Abwasser	2.621.400 €	
- davon Bereich Industriegebiet	1.128.350 €	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit		<u>-4.850.000 €</u>
- davon Bereich Trinkwasser	-2.165.000 €	
- davon Bereich Abwasser	-2.565.000 €	
- davon Bereich Industriegebiet	-120.000 €	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit		<u>2.963.200 €</u>
- davon Bereich Trinkwasser	613.200 €	
- davon Bereich Abwasser	2.750.000 €	
- davon Bereich Industriegebiet	-400.000 €	

2. Es wird festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf		<u>0 €</u>
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		<u>0 €</u>
- davon Bereich Trinkwasser	0 €	
- davon Bereich Abwasser	0 €	
2.3 die Verbandsumlage auf		<u>0 €</u>

Eisenhüttenstadt, 08.12.2014

Ort, Datum

H. Wiechmann
Vorsitzende der
VerbandsversammlungH.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt